



Same procedure as every year: Statistische Meldepflichten für öffentliche Auftraggeber

Auch dieses Jahr gilt: Jeder öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber hat bis zum **10.2.2022, 24:00 Uhr** eine **statistische Aufstellung über die im Jahr 2021 vergebenen Aufträge** an die jeweilige Aufsichtsbehörde zu übermitteln (§ 360 Abs 1 BVergG 2018). Die wichtigsten Informationen im Überblick:

Was ist zu melden?
Statistische Meldepflichten (§ 360 Abs 5 BVergG 2018): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Verfahren im Oberschwellenbereich ▪ Anzahl der Unternehmer, die Angebote abgegeben haben (bzw Wettbewerbsarbeiten) ▪ Teilnahmequote von Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und/oder mittleren Unternehmen (alle in der Folge „KMU“) ▪ Anzahl der KMU, die in den Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich den Zuschlag erhalten haben (bzw als Wettbewerbssieger ermittelt wurden) und ▪ der Gesamtwert aller Aufträge und Wettbewerbe im Unterschwellenbereich, die in den Anwendungsbereich des BVergG 2018 fallen (zur Ermittlung dieses Wertes ist eine stichprobenartige Schätzung zulässig).

An wen ist zu melden?	
Dies ist davon abhängig, ob der öffentliche Auftraggeber der Vollziehungskompetenz des Bundes oder eines Landes zuzurechnen ist (Art 14b B-VG).	
Auftraggeber „Land“	Auftraggeber „Bund“
Meldung an die jeweilige Landesregierung	Meldung an das BMJ (vergaberecht@bmj.gv.at)

Weitere Informationen finden sich in den einschlägigen Rundschreiben des BMJ vom 29.10.2019, BMVRDJ-600.883/0040-V4/2019 und 9.8.2018, BMVRDJ-600.883/0049-V4/a/2018 (online abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Bm-Erlaesse/>).